



# HESSISCHER LANDTAG

26. 09. 2025

KPA

## Berichtsantrag

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),**

**Pascal Schleich (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**

**Religiöse und weltanschauliche Praktiken an öffentlichen Schulen in Hessen**

Schon seit längerer Zeit wird in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern über Gebetsräume und die Auslebung religiöser oder weltanschaulicher Praktiken an öffentlichen Schulen diskutiert. Zuletzt räumte die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Juli 2025 auf Nachfrage der dortigen SPD-Fraktion ein, dass landesweit mindestens 176 Schulen, darunter auch 44 Grundschulen, über Gebetsräume oder vergleichbare Einrichtungen verfügen.

Im Mittelpunkt der Debatte steht seitdem auch in Hessen die Frage, ob und in welchem Umfang religiöse Praktiken während der Schulzeit ermöglicht werden sollen und inwiefern diese den Schulfrieden oder die Religionsfreiheit beeinträchtigen. Zudem gibt es Bedenken, dass speziell die schulische Einrichtung von Gebetsräumen, welche nahezu ausschließlich von Kindern und Jugendlichen mit muslimischem Glauben in Anspruch genommen werden, gegen das im Hessischen Schulgesetz verankerte Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität verstößen würde. Demnach sei ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, den religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden (HSchG § 86 Abs. 3). Jüngst wurde die Debatte rund um religiöse und weltanschauliche Praktiken auch durch die Hessische Landesregierung befeuert, nachdem Europaminister Manfred Pentz (CDU) ein Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren an Schulen und Kitas nach österreichischem Vorbild angeregt hatte.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kultuspolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

### I. Gebetsräume an hessischen Schulen

1. Welche Schulen in Hessen verfügen aktuell über Gebetsräume oder vergleichbare Einrichtungen? Bitte auflisten nach Namen und Form der jeweiligen Schule sowie dem Stichtag, an dem der jeweilige Gebetsraum bereitgestellt wurde.
2. Sofern von hessischen Schulen Gebetsräume zur Verfügung gestellt werden: Was waren in dem jeweiligen Einzelfall die Beweggründe für diesen Schritt?
3. Gibt es in Hessen eine landesweite Regelung zur Einrichtung von Gebetsräumen?  
Wenn ja: Diese bitte näher ausführen.  
Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.
4. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Einrichtung von Gebetsräumen ohne eine Handreichung den einzelnen Schulleitungen zu überlassen? Die Antwort bitte begründen.
5. In Bezug auf Frage 1: Welche Glaubensgemeinschaften, religiöse Schülergruppen, Interessengemeinschaften beziehungsweise Religionsgemeinschaften nutzen die Gebetsräume der jeweiligen Schule? Bitte auflisten nach Namen und Form der jeweiligen Schule sowie der Bezeichnung der Schülergruppe, Glaubensgemeinschaft, Interessengemeinschaft beziehungsweise Religionsgemeinschaft.
6. In Bezug auf Frage 5: Gab es seitens besagter Glaubensgemeinschaften, religiösen Schülergruppen, Interessengemeinschaften beziehungsweise Religionsgemeinschaften im Vorfeld Forderungen, an den jeweiligen Schulen einen Gebetsraum einzurichten?  
Wenn ja: Bitte die Schulen zusammen der jeweils betroffenen Glaubensgemeinschaft, religiösen Schüler- oder Interessengemeinschaft beziehungsweise Religionsgemeinschaft aufführen.

7. Waren oder sind bei der Schaffung und bei der Nutzung von Gebetsräumen in hessischen Schulen Glaubensgemeinschaften, religiöse Interessenverbände beziehungsweise Religionsgemeinschaften beteiligt beziehungsweise involviert? Bitte nach Namen und Form der jeweiligen Schule sowie der Bezeichnung der involvierten Glaubensgemeinschaft, religiösen Interessengemeinschaft beziehungsweise Religionsgemeinschaft auflisten.
8. In welchen hessischen Schulen ist der Besuch des Gebetsraumes Bestandteil des Schulunterrichts (zum Beispiel im Religionsunterricht)? Die jeweiligen Schulen bitte aufführen.
9. Wer beaufsichtigt die Gebetsräume der hessischen Schulen mit Gebetsräumen während der Nutzung? Bitte mit Namen und Ort der Schule, Art des Aufsichtspersonals ((Religions-) Lehrer, ältere Schüler) auflisten.
10. Welche Kosten entstanden bei der Schaffung von Gebetsräumen in hessischen Schulen und welche Fördermittel (inklusive Spenden) wurden dafür genutzt beziehungsweise abgerufen? Bitte nach Namen und Form der jeweiligen Schule, Gesamtkosten, Art der Finanzierung, Herkunft und Höhe der etwaigen Spenden aufführen.
11. Werden die Gebetsräume in hessischen Schulen auch außerhalb der Schulzeit zur Ausübung des Gebetes oder ähnlichen religiösen Festen genutzt?  
Wenn ja: Bitte nach Namen und Form der jeweiligen Schule sowie der Art der Nutzung von Gebetsräumen aufführen.
12. Sind der Landesregierung im Zusammenhang mit Gebetsräumen an öffentlichen Schulen in Hessen Vorfälle bezüglich der Störung des religiösen oder weltanschaulichen Friedens bekannt?  
Wenn ja: Welche?

## **II. Religiöse und weltanschauliche Symbole an hessischen Schulen**

13. Vor dem Hintergrund der einschlägigen und in der Vorbemerkung erwähnten Äußerungen des Hessischen Ministers für den Bund, Europa, Internationales und Entbürokratisierung, Manfred Pentz: Wie bewertet die Landesregierung den von Staatsminister Manfred Pentz medial vorgebrachten Vorschlag, das Tragen des Kopftuches für Mädchen unter 14 Jahren nach österreichischem Vorbild auch an hessischen Schulen zu verbieten? Die Antwort bitte begründen.
14. In Bezug auf Frage 13: Wie bewertet die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung des von Staatsminister Manfred Pentz vorgeschlagenen Kopftuchverbotes für Mädchen unter 14 Jahren an hessischen Schulen? Die Antwort bitte begründen.
15. Vor dem Hintergrund, dass in Österreich ein entsprechendes Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren mit der Begründung beschlossen wurde, dass das Kopftuch „ein Zeichen der Unterdrückung“ sei: Wie bewertet die Landesregierung das Tragen des Kopftuches von Mädchen unter 14 Jahren an öffentlichen Schulen im Allgemeinen? Die Antwort bitte begründen.
16. Wie ist ein Verbot des Kopftuches für Mädchen unter 14 Jahren an Schulen zu rechtfertigen, wenn es doch gleichzeitig nach aktueller Gesetzeslage den Lehrkräften an hessischen Schulen erlaubt ist, selbst ein Kopftuch während ihrer Diensttätigkeit zu tragen? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, 26. September 2025

**Heiko Scholz**  
**Lothar Mulch**  
**Andreas Lobenstein**  
**Pascal Schleich**  
**Jochen K. Roos**